

## ALLGEMEINE INFORMATIONEN FÜR BEHERBERGUNGSBETRIEBE BEI EINEM COVID-19 VERDACHTSFALL

**Unser gemeinsames Ziel ist es, die Risiken der Pandemie so weit wie möglich zu reduzieren, um einerseits unseren Gästen einen sorgenfreien und sicheren Urlaubsaufenthalt in Kärnten anbieten zu können und andererseits die Betriebe bei Maßnahmen zu unterstützen, die eine Offenhaltung weiter ermöglichen. Dabei ist Eigenverantwortung an oberster Stelle.**

Auf der Homepage: <https://touris.karnten.at/recovery-plan> finden Sie die wesentlichen Informationen zusammengefasst und aufbereitet.

1. Bitte hängen Sie die **Allgemeinen Maßnahmenempfehlungen für Ihre Gäste und Mitarbeiter gut sichtbar** auf (z.B. „Schütze dich Schütze uns“ Plakat auf <https://touris.karnten.at/recovery-plan> oder das Plakat der WKO „Verhalten für Gäste“ und „Verhalten für Mitarbeiter“ auf <https://www.sichere-gastfreundschaft.at>)
2. **Handlungsanleitung** bei Covid-19 Symptomen bei einem Gast oder bei einem Mitarbeiter – siehe Seite „**Maßnahmen bei einem Covid-19 Verdachtsfall**“. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass Ihre Mitarbeiter über die Vorgangsweise informiert sind.
3. **Alle Entscheidungen bei einem Verdachtsfall/Covid-19 Fall werden von der Gesundheitsbehörde/Arzt getroffen**, wobei es keinen bundesweit einheitlichen allgemeinen Handlungsleitfaden für die Gesundheitsbehörde/Arzt gibt. Diese/r muss bei jedem einzelnen Fall individuell entscheiden, welche der folgenden Maßnahmen anzuordnen ist:
  - a) Zimmerquarantäne – bis das Testergebnis vorliegt
  - b) Heimquarantäne – unverzügliche direkte Heimreise der österreichischen Gäste inkl. Kontaktaufnahme mit der örtlichen Gesundheitsbehörde im Heimatort; für ausländische Gäste gibt es aktuell noch keine allgemeine Heimreise, Entscheidung je nach Möglichkeit durch die Gesundheitsbehörden
  - c) Krankenhaus
  - d) Betriebsschließung

**In Berücksichtigung der besonderen Situation wird bevorzugt versucht, dem Gast Heimquarantäne anzuordnen.**

Sollte tatsächlich eine **einzelbetriebliche Schließung** angeordnet werden, so erfolgt diese auf Basis des § 20 **Epidemiegesetz** 1950 „Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“ mit den **Entschädigungsansprüchen** gemäß §§ 29 ff „Entschädigung und Bestreitung der Kosten“.

### **Vorab Gästeinformation:**

Um den Gast schon vor der Anreise auf einen sicheren Urlaub in Kärnten zu sensibilisieren, integrieren Sie bitte im Rahmen Ihres „Willkommens-Anreise-Mails“ die allgemeinen Maßnahmenempfehlungen und machen Sie den Gast darauf aufmerksam, dass er mit Einhaltung dieser und einer symptomfreien Anreise auch wesentlich zu einem sicheren Urlaub beitragen kann. Entwürfe dazu finden Sie im Baukastensystem auf <https://touris.karnten.at/recovery-plan>.

**Tests:**

Es sind ausreichend Tests verfügbar. Bei Verdachtsfällen übernimmt das Land Kärnten die Kosten für die Tests, inkl. der Kontaktpersonen, sowie dem Umfeld eines bestätigten Falls.

Möchte ein weiterer Gast (keine Kontaktperson) darüberhinaus aus persönlichem Sicherheitsgefühl gerne einen Test machen, so erfolgt dies auf seine Rechnung (aktuell zwischen € 150,- und € 180,-).

**Mögliche finanzielle Auswirkungen für den Unternehmer:**

Bei Auftreten eines COVID-19 (Verdachts-)Fall kann es sein, dass andere (nicht direkt betroffene) Gäste vorzeitig abreisen möchten. Da solche Fälle nicht durch die Europäischen Reiseversicherung gedeckt sind, bedarf es hier nach Prüfung der Sach- und Rechtslage einer individuellen Lösungen zwischen dem Hotelier und dem jeweiligen Gast.

Sollte tatsächlich eine einzelbetriebliche Schließung angeordnet werden, so erfolgt diese bei den gewerblichen Betrieben auf Basis des § 20 Epidemiegesetz 1950 „Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“ mit den Entschädigungsansprüchen gemäß §§ 29 ff „Entschädigung und Bestreitung der Kosten“.

Sollte der Gast mit Verdacht auf Covid-19 in Begleitung oder im Familienverbund auf Urlaub sein, wäre es unterstützend, wenn, natürlich nur unter der Voraussetzung ausreichend freier Kapazitäten, die Begleitpersonen vom betroffenen Gast separiert werden und ein eigenes Zimmer belegen könnten. Dies müsste auf Kosten des Gastes oder des Unternehmers erfolgen.

**Auskunftspflicht - Tracing:**

Gemäß § 5 des Epidemiegesetz 1950 gibt es eine Auskunftspflicht gegenüber den Behörden. Dies könnte z.B. beim Nachforschen der Kontaktpersonen nachgefragt werden. Bitte dazu das Infoblatt „Was passiert wenn...Kontaktpersonennachverfolgung“ beachten. Je schneller und gründlicher das Contact Tracing (Auffinden aller Kontaktpersonen) gemacht werden kann, desto effektiver sind auch die gesetzten notwendigen Maßnahmen. Eine wertvolle Hilfe für die Gesundheitsbehörde bei einem Verdachtsfall/Covid-19 Fall ist auch eine Liste aller anwesenden Personen, dazu zählen Gäste und Mitarbeiter, die in den letzten 48 Stunden im Betrieb waren, wie z.B. Zimmerliste: Name des Gastes und Zimmernummer, Dienstplan...

# MASSNAHMEN BEI EINEM COVID-19 VERDACHTSFALL

## Wenn von einem GAST Symptome gemeldet werden, wie z.B.:

- grippeähnliche Symptome mit Fieber
- trockener Husten mit Fieber und Kurzatmigkeit
- Halsschmerzen
- Atembeschwerden
- ev. Erbrechen, Übelkeit, Schwindel

## Bei Auftreten von Covid-19 Symptomen bei einem GAST:

1. Der Gast ist angehalten, im Zimmer zu bleiben und an der Rezeption/Unternehmer sofort telefonisch Bescheid zu geben (24 Stunden Erreichbarkeit). Die Verpflegung erfolgt am Zimmer und das Essen ist vor der Türe hinzustellen.
2. **Der Unternehmer stellt den Kontakt zur Telefonnummer 1450 oder seinem Hausarzt her.** Bitte weisen Sie gleich darauf hin, wenn der Gast über keine Deutschkenntnisse verfügt. Der Gast erhält einen Anruf der Gesundheitsbehörde/Arzt mit weiteren Anordnungen (mündlicher Absonderungsbescheid).
3. Der Gast erhält vom Unternehmer das Infoblatt „Was passiert wenn... - Kontaktpersonennachverfolgung“ und kann im Zimmer vorbereitend Überlegungen für das Gespräch mit der Gesundheitsbehörde/Arzt machen. Die Gesundheitsbehörde/Arzt kann auf Basis dieser schneller entscheiden, welche Kontaktpersonen ebenfalls getestet und isoliert werden müssen.
4. Der Unternehmer bereitet die Personendaten (Meldezettel) des Gastes für die Gesundheitsbehörde vor.
5. Der Unternehmer erstellt für die Gesundheitsbehörde/Arzt eine Liste aller anwesenden Personen (Gäste mit Zimmernummer und Mitarbeiter), die in den letzten 48 Stunden im Betrieb waren.
6. Bei Personen mit COVID-Symptomatik wird der Test vom Arzt oder der Hotline 1450 angeordnet und ist in diesen Fällen kostenlos. Das Rote Kreuz führt die Tests bei Verdachtsfällen durch. Über Tests bei Personen im Umfeld eines Erkrankten entscheidet die Gesundheitsbehörde.
7. Umgebungsuntersuchungen (wie z.B. Begleitung oder Familienverbund) auf SARS-CoV-2 werden seitens der Gesundheitsbehörde veranlasst. Wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und es möglich ist, bitte diese Personen unverzüglich vom Gast separieren und in ein eigenes Zimmer verlegen.
8. Der Gast ist verpflichtet, in Zimmerquarantäne zu bleiben, bis das Ergebnis des Tests vorliegt (voraussichtlich max. 48 Stunden) und er weitere Anweisungen der Gesundheitsbehörde erhält.
9. Bei positivem Ergebnis, d.h. bestätigter Covid-19 Infektion, muss die Gesundheitsbehörde bei jedem Einzelfall individuell entscheiden.

Die Anordnung kann lauten:

- Gast begibt sich unverzüglich in Heimquarantäne
- Gast bleibt im Zimmer im Betrieb
- Gast muss bei schwerwiegenden Symptomen ins Krankenhaus

Die Anordnung und Organisation (aller Optionen) erfolgt immer durch die Gesundheitsbehörde/Arzt. Es wird aber preferiert versucht, den Gast wenn möglich in Heimquarantäne zu schicken.

10. Nach einem bestätigten Corona Fall das Zimmer und die allgemein zugänglichen Bereiche des Hotels mit besonderer Aufmerksamkeit gründlich reinigen und die Flächen desinfizieren, insbesondere in den Zimmern auch auf viel berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter achten.

# MASSNAHMEN BEI EINEM COVID-19 VERDACHTSFALL

## Wenn von einem MITARBEITER Symptome gemeldet werden, wie z.B.:

- grippeähnliche Symptome mit Fieber
- trockener Husten mit Fieber und Kurzatmigkeit
- Halsschmerzen
- Atembeschwerden
- ev. Erbrechen, Übelkeit, Schwindel

## Bei Auftreten von Covid-19 Symptomen bei einem MITARBEITER:

1. Der Mitarbeiter ist angehalten, im Zimmer zu bleiben und an der Rezeption/Unternehmer sofort telefonisch Bescheid zu geben (24 Stunden Erreichbarkeit). Die Verpflegung erfolgt am Zimmer und das Essen ist vor der Türe hinzustellen.
2. Wenn der Mitarbeiter zu Hause wohnt (nicht im Hotel), muss er sich sofort direkt nach Hause begeben. Dem Mitarbeiter das Infoblatt „Was passiert wenn .... Kontaktpersonennachverfolgung“ mitgeben, oder wenn er im Hotel verbleibt aushändigen, damit er sich vorbereitend für das Gespräch mit der Gesundheitsbehörde/Arzt schon Überlegungen machen kann. Die Gesundheitsbehörde/Arzt kann dann schneller entscheiden, welche Kontaktpersonen ebenfalls getestet und isoliert werden müssen.
3. **Der Unternehmer stellt den Kontakt zur Telefonnummer 1450 oder seinem Hausarzt her.** Bitte weisen Sie gleich darauf hin, wenn der Mitarbeiter über keine Deutschkenntnisse verfügt. Der Mitarbeiter erhält einen Anruf der Gesundheitsbehörde/Arzt mit weiteren Anordnungen (mündlicher Bescheid).
4. Der Unternehmer bereitet die Personendaten des Mitarbeiters für die Gesundheitsbehörde vor.
5. Der Unternehmer erstellt für die Gesundheitsbehörde/Arzt eine Liste aller anwesenden Personen (Gäste mit Zimmernummer und Mitarbeiter), die in den letzten 48 Stunden im Betrieb waren.
6. Bei Personen mit COVID-Symptomatik wird der Test vom Arzt oder der Hotline 1450 angeordnet und ist in diesen Fällen kostenlos. Das Rote Kreuz führt die Tests bei Verdachtsfällen durch. Über Tests bei Personen im Umfeld eines Erkrankten entscheidet die Gesundheitsbehörde
7. Umgebungsuntersuchungen (wie z.B. Begleitung oder Familienverbund) auf SARS-CoV-2 werden seitens der Gesundheitsbehörde veranlasst. Wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und es möglich ist, diese Personen unverzüglich vom Mitarbeiter separieren und in ein eigenes Zimmer verlegen.
8. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, in Zimmerquarantäne (bzw. Heimquarantäne) zu bleiben, bis das Ergebnis des Tests vorliegt (voraussichtlich max. 48 Stunden) und er weitere Anweisungen der Gesundheitsbehörde erhält.
9. Bei positivem Ergebnis, d.h. bestätigter Covid-19 Infektion, muss die Gesundheitsbehörde bei jedem Einzelfall individuell entscheiden.

Die Anordnung kann lauten:

- Mitarbeiter begibt sich (bleibt) unverzüglich in Heimquarantäne
- Mitarbeiter bleibt im Zimmer im Betrieb
- Mitarbeiter muss bei schwerwiegenden Symptomen ins Krankenhaus

Die Anordnung und Organisation (aller Optionen) erfolgt immer durch die Gesundheitsbehörde/Arzt. Es wird aber preferiert versucht, den Mitarbeiter wenn möglich in Heimquarantäne zu schicken.

10. Nach einem bestätigten Corona Fall das Zimmer und die allgemein zugänglichen Bereiche des Hotels mit besonderer Aufmerksamkeit gründlich reinigen und die Flächen desinfizieren, insbesondere in den Zimmern auch auf viel berührte Gegenstände wie Fernbedienungen, Griffe, Touchscreens und Lichtschalter achten.